

**56. Ist eine mittelbare Zuwendung aus dem Vermögen des Schuldners auch dann anfechtbar, wenn der Schuldner zuvor noch keinen Anspruch auf das dem Dritten Zugewendete hatte?**

AnfG. §§ 3, 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1931 i. S. B. (M.) w. Frau B. (Wef.). VII 564/30.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin ist das am 13. Oktober 1909 geborene uneheliche Kind des Ehemanns der Beklagten. Wegen ihrer Unterhaltsansprüche kam im Jahre 1917 ein Abfindungsvergleich auf Zahlung von 1000 M. zustande, die auch gezahlt worden sind. Ende 1919 erhob die Klägerin unter gleichzeitiger Anfechtung des Abfindungsvergleichs eine neue Klage wegen ihrer Unterhaltsansprüche und erlangte schließlich im Jahre 1925 die rechtskräftige Verurteilung des Mannes der Beklagten zur Zahlung von 2065 RM. sowie einer laufenden Unterhaltsrente bis zum 12. Oktober 1925.

Durch Kaufvertrag vom 19. September 1919 erwarb die Beklagte das Grundstück S.straße 4 in R. von dem Kaufmann Dr. für 52000 M., wobei sie 32000 M. Hypotheken übernahm, während die restlichen 20000 M. vor der Auflassung zu zahlen waren. Auflassung und Eintragung erfolgten im September und November 1919. Die Klägerin sichts jenen Grundstücksverkauf der Beklagten an, da diese zusammen mit ihrem Manne, nach einem vorbedachten Plane handelnd, die Zahlungsansprüche der Klägerin vereitelt habe; die Beklagte habe das Grundstück mit Mitteln ihres Mannes erworben und sei nur der Form halber an dessen Stelle Eigentümerin geworden. Die im Dezember 1926 erhobene Klage ist auf Verurteilung der Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in

das Grundstück wegen der auf dem Urteil von 1925 beruhenden Ansprüche gerichtet.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die allgemeinen Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 2 AnfG. gegeben seien. Er unterstellt weiter ausdrücklich, daß der Ehemann der Beklagten ihr Mittel für den Erwerb des Grundstücks zur Verfügung gestellt, ja sogar den bar zu zahlenden Teil des Kaufpreises unmittelbar an den Verkäufer Br. gezahlt habe. Dennoch verneint der Vorderrichter die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, da es die Beklagte nicht aus dem Vermögen ihres Mannes erworben habe. Denn das Grundstück sei ausweislich der Grundakten niemals in seinem Vermögen gewesen und zudem sei der Kaufpreis nur zum Teil bar bezahlt, in der Hauptsache aber durch Hypothekentüberenahme von seiten der Beklagten, nicht von seiten ihres Mannes beglichen worden, so daß also mindestens insoweit die Beklagte das Entgelt für das Grundstück selbst gewährt habe. Diese Erwägung erachtet mithin das Berufungsgericht auch für den Fall als durchschlagend, daß die Beklagte und ihr Mann so wie geschehen gehandelt haben in dem gemeinsamen Bestreben, die Unterhaltsansprüche der Klägerin zu bereiten.

Diese Ausführungen setzen sich jedoch in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anfechtbarkeit auch mittelbarer Zuwendungen (vgl. RGZ. Bd. 43 S. 84, Bd. 59 S. 196, Bd. 69 S. 47; Menzel RD. 3. Aufl. Num. 2f zu § 29 S. 147ff.; Warnerer AnfG. 2. Aufl. S. 27). Danach unterliegen der Anfechtung und insbesondere der Anwendung des § 7 AnfG. auch Rechtshandlungen des Schuldners, durch welche er gegen Auswendung von Bestandteilen seines Vermögens das Entgelt dafür in das Vermögen eines Dritten fließen läßt, ohne daß er äußerlich mit diesem in unmittelbare Rechtsbeziehungen tritt. Materieell (wirtschaftlich) wird in einem solchen Falle das Vermögen des Schuldners zugunsten des dritten Erwerbers vermindert, und das gesamte Rechts-

verhältnis ist dann wegen der Anfechtbarkeit so anzusehen, als ob der Dritte unmittelbar vom Schuldner erworben hätte.

In den erwähnten Urteilen und auch in anderen Entscheidungen des Reichsgerichts zu dieser Frage war der Sachverhalt allerdings so gestaltet, daß dem Schuldner bereits ein Anspruch auf die Leistung zustand, die er dann unmittelbar in das Vermögen des Dritten fließen ließ. Darauf kann aber kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Das Entscheidende ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Wirtschaftlich können aber dem Dritten aus dem Vermögen des Schuldners mit Hilfe einer Mittelsperson auch dann Werte zugewendet werden, mit anderen Worten es kann eine Verschiebung von Vermögensgegenständen über eine Mittelsperson auch dann stattfinden, wenn der Schuldner zuvor noch keinen Anspruch auf das dem Dritten zugewendete hatte. So liegt hier der Fall auf Grund der als wahr unterstellten Sachdarstellung der Klägerin hinsichtlich der Barzahlung von 20000 M. Auf dieser Grundlage wäre aber das ganze Rechtsverhältnis zwischen den drei Beteiligten wegen der Anfechtung so anzusehen, als hätte Dr. das Grundstück an den Ehemann der Beklagten und dieser es weiter an die Beklagte veräußert, und dann könnte der Anspruch der Klägerin auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen ihrer rechtskräftig festgestellten Unterhaltsansprüche sehr wohl begründet sein.

Nicht gerechtfertigt ist, wenn die Revisionsbeantwortung auszuführen versucht, es fehle jedenfalls an einer objektiven Gläubigerbenachteiligung, da bei Zugrundelegung der Darstellung der Klägerin der Mann der Beklagten gegen diese einen Anspruch auf Überlassung des Grundstücks haben würde und die Klägerin dann durch Pfändung dieses Anspruchs ebensogut Befriedigung erreichen könnte. Wenn, wie die Klägerin behauptet, 20000 M. aus dem Vermögen des Mannes der Beklagten herausgingen, so wurde dadurch die Möglichkeit eines Zugriffs der Gläubiger auf dieses Vermögen zweifellos erschwert und mithin eine Benachteiligung der Gläubiger, insbesondere auch der Klägerin herbeigeführt. Daraus könnte sich aber nach dem Ausgeführten ein Anfechtungsanspruch der Klägerin mit der von ihr begehrten Wirkung ergeben. Auf einen anderen Weg für ihre Befriedigung braucht sie sich nicht zu verlassen.